Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 19. Oktober 2022 i.S. M. AG (VGE II 2021 81)

Geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen und Rückstellungen (Art. 58 Abs. 1 Bst. b DBG; § 64 Abs. 1 Bst. b StG): Periodizitätsprinzip

Ausgangspunkt zur Bestimmung des steuerbaren Reingewinns einer juristischen Person bildet der Saldo der Erfolgsrechnung. Zu bereinigen ist dieser u.a. um die geschäftsmässig nicht begründeten Abschreibungen und Rückstellungen (Art. 58 Abs. 1 Bst. b DBG; § 64 Abs. 1 Bst. b StG). Leitlinie der Gewinnbesteuerung bildet der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ausdruck der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Unternehmens ist der tatsächlich erzielte Periodengewinn. Grundlage einer Abschreibung bzw. einer Rückstellung (vorübergehende Wertberichtigung) können demnach nur Ereignisse bilden, welche im laufenden Geschäftsjahr eingetreten sind. Massgebend sind die Verhältnisse am Bilanzstichtag. Nachträglich verwirklichte Tatsachen können nur Berücksichtigung finden, sofern sie Rückschlüsse auf die Verhältnisse am Bilanzstichtag zulassen.

Vorliegend hatte das Verwaltungsgericht per 31. Dezember 2015 gebuchte Wertberichtigungen auf zwei Wertschriftendepots zu beurteilen. Die beiden Depots dienten bei der Neugründung eines Fonds am 22. Januar 2016 als Sacheinlagen. Die Buchwerte der beiden Depots in der Jahresrechnung 2015 der M. AG stimmten mit der Bewertung der Sacheinlage weitgehend überein. Diese war von einer Revisionsgesellschaft bestätigt

worden. Demgegenüber hatten die Kontoauszüge der Depotbanken wesentlich höhere Werte ausgewiesen.

Sachverhalt (zusammengefasst)

In der Jahresrechnung 2015 verbuchte die M. AG Rückstellungen bzw. Wertberichtigungen von CHF 16 178 693.-- auf dem Depot der Bank N. und von CHF 451 164.-- auf dem Depot der Bank O. Die im Jahresabschluss enthaltenen Buchwerte der beiden Depots betrugen gesamthaft CHF 66 029 576.--.

Die kantonale Steuerverwaltung/Verwaltung für die direkte Bundessteuer erachtete die fraglichen Rückstellungen bzw. Wertberichtigungen als geschäftsmässig nicht begründet und rechnete sie dem Reingewinn auf. Die dagegen erhobene Einsprache wurde von der kantonalen Steuerkommission/Verwaltung für die direkte Bundessteuer abgewiesen. Die gegen den Einspracheentscheid erhobene Beschwerde heisst das Verwaltungsgericht gut.

Erwägungen

1.1 Der steuerbare Reingewinn der juristischen Personen setzt sich zusammen aus dem Saldo der Erfolgsrechnung unter Berücksichtigung des Saldovortrages des Vorjahres, sowie u.a. allen vor der Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergeb-

nisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden, wie insbesondere geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen und Rückstellungen (Art. 58 Abs. 1 Bst. a und b des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11] vom 14.12.1990). Für das kantonale Recht enthält § 64 Abs. 1 Bst. a und b des Steuergesetzes (StG; SRSZ 172.200) vom 9. Februar 2000 eine gleichlautende Regelung, weshalb die nachfolgenden Erwägungen sowohl für die direkte Bundessteuer als auch für die Kantons- und Gemeindesteuern Gültigkeit haben.

Für die steuerliche Gewinnermittlung ist vom Handelsrecht auszugehen, namentlich von den Regeln zur kaufmännischen Buchführung und Rechnungslegung (Art. 957 ff. revOR in der Fassung vom 23.12.2011, in Kraft seit 1.1.2013). Das Massgeblichkeitsprinzip findet in Art. 58 Abs. 1 Bst. a DBG eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Ihm zufolge bildet die handelsrechtskonform erstellte Jahresrechnung den Ausgangspunkt für die steuerliche Bemessung von Gewinn und Kapital. Vorbehalten bleiben Korrekturen aufgrund besonderer Vorschriften, mit welchen das Abgaberecht bewusst vom Handelsrecht abweicht (BGE 141 II 83 Erw. 3.1 S. 85).

Während das Handelsrecht für die Aktiven Höchstwerte festlegt und die Betriebswirtschaftslehre nach den «richtigen» Werten sucht, zielt das Steuerrecht auf die Erfassung des tatsächlichen Periodengewinns; zu diesem Zweck setzt es Mindestwerte (Bewertungsuntergrenzen) fest. Leitlinie der Gewinnbesteuerung bildet gemäss Art. 127 Abs. 2 BV der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ausdruck der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Unternehmens ist der tatsächlich erzielte Periodengewinn (Urteile BGer 2C_371/2013,

2C_372/2013 vom 18.7.2014 Erw. 2.2.2; 2C_309/2013, 2C_310/2013 vom 18.9.2013 Erw. 2.4.2).

1.2 Handelsrechtlich gilt, dass Aktiven ihrer Höhe nach zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen sind, wenn konkrete Anzeichen für eine Überbewertung bestehen (Art. 960 Abs. 3 revOR in der Fassung vom 23.12.2011, in Kraft seit 1.1.2013). Das neue (hier anwendbare) Rechnungslegungsrecht schreibt vor, dass der nutzungs- und altersbedingte Wertverlust durch Abschreibungen, anderweitige Wertverluste durch Wertberichtigungen berücksichtigt werden müssen (Art. 960a Abs. 3 erster Satz revOR, was schon altrechtlich gängiger Buchführungspraxis entsprochen hat). Abschreibungen und Wertberichtigungen müssen nach den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen vorgenommen werden (Art. 960a Abs. 3 zweiter Satz revOR; zum altrechtlichen Kriterium der Notwendigkeit Art. 669 Abs. 1 aOR in der Fassung vom 18.12.1936).

Die Bestimmungen des DBG wurden nicht an die teilweise neuen Begriffe des neuen Rechnungslegungsrechts angepasst. Dem definitiven Wertverzehr auf Aktiven wird steuerlich mittels Abschreibungen Rechnung getragen, wogegen vorübergehende Wertveränderungen durch Wertberichtigungen im Sinne von Art. 29 bzw. 63 DBG, d.h. Rückstellungen, berücksichtigt werden. Wie für die Rückstellungen gilt auch für die vorübergehenden Wertberichtigungen, dass die Ereignisse, welche Ursache einer tatsächlichen oder wahrscheinlichen, am Bilanzstichtag ungewissen Entwertung sind, im laufenden Geschäftsjahr eingetreten sein müssen. Geschäftsmässig begründet sind deshalb nur solche vorübergehenden Wertberichtigungen, die der Sicherung unmittelbar drohenden (BGE 103

Ib 366 Erw. 4 S. 370), nicht aber bloss künftigen Risiken dienen (vgl. Art. 29 bzw. 63 Abs. 1 Bst. c DBG).

Ob die Voraussetzungen einer Abschreibung, vorübergehenden Wertberichtigung oder Rückstellung erfüllt sind, beurteilt sich grundsätzlich nach den Verhältnissen am Bilanzstichtag. Indessen können alle bis zum Zeitpunkt der Bilanz-errichtung erhaltenen Informationen in den Jahresrechnungen verwertet werden, sofern dadurch Verhältnisse des Bilanzstichtags offenkundig werden, die Auswirkungen auf Bilanz und Erfolgsrechnung haben. Zu berücksichtigen sind mithin nur nachträgliche «wertaufhellende Tatsachen», d.h. solche, die lediglich anzeigen, wie sich die Verhältnisse am Bilanzstichtag tatsächlich dargestellt haben. In diesen engen Grenzen können auch nachträglich verwirklichte Tatsachen Berücksichtigung finden, sofern sie Rückschlüsse auf die Verhältnisse am Bilanzstichtag zulassen. Entscheidend ist dabei, dass diese Verhältnisse nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge geeignet waren, das nachträgliche Ereignis herbeizuführen. Eine erweiterte Berücksichtigung nachträglicher Ereignisse widerspräche dem Stichtagscharakter der Jahresrechnung und dem Grundsatz der periodengerechten Gewinnbesteuerung (vgl. VGr ZH, 7.12.2011, publiziert in StE 2012 DBG B 72.14.2 Nr. 38 Erw. 2.3).

1.3 Die Tatsachen, welche Abschreibungen und vorübergehende Wertberichtigungen als geschäftsmässig begründet erscheinen lassen, sind steuermindernd und deshalb vom Steuerpflichtigen darzutun und nachzuweisen (vgl. VGr ZH, 7.12.2011, publiziert in StE 2012 B 72.14.2 Nr. 38 Erw. 2.4). Macht die steuerpflichtige Person im Steuerverfahren geltend, eine Abschreibung oder Wertberichtigung sei sachlich geboten, ist sie für die tatsächlichen Grundlagen beweispflichtig (Normentheorie; Urteile

BGer 2C_309/2013, 2C_310/2013 vom 18.9.2013 Erw. 2.4.3; 2C_95/2013, 2C_96/2013 vom 21.8.2013 Erw. 2.2).

2.1 Von der Beschwerdeführerin wird vorgebracht, am 22. Januar 2016 seien die bei den Banken (N. und O.) liegenden Wertschriften – mit Ausnahme «6¾% Notes Goodyear Dunlop TIR EUR 500 000.--» – in den von ihr kontrollierten Fonds (R. Fonds) eingebracht worden. Die Sacheinlage habe eine Bewertung der Wertschriften vorausgesetzt. Die Bewertung sei Gegenstand der Prüfung durch eine Revisionsgesellschaft (P.) gewesen, welche darüber einen Bericht verfasst habe. Dieser sei zum Schluss gekommen, dass die Bewertung der Einlegerin per 22. Januar 2016 richtig sei. Gemäss Anhang zum Bericht hätten die eingebrachten Wertschriften – inklusive zuvor noch nicht zum Wertschriftenbestand gehörend «USD 5 000 000.-- Sub. FR OZLM II 15/27» – einen Gesamtwert von USD 72 661 000.-- gehabt. Würden die von den Banken ermittelten Wert der Wertschriften, die am 31. Dezember 2015 in den Bankdepots gelegen hätte, jenen gegenübergestellt, die am 22. Januar 2016 in den Fonds eingebracht worden seien, ergebe sich, dass der von den Banken ermittelte Gesamtwert der eingebrachten Wertpapiere per 31. Dezember 2015 um CHF 13 387 072.30 höher als jener sei, der am 22. Januar 2016 von der Revisionsstelle P. bestätigt worden sei (…)

Als Depotbank des von der Beschwerdeführerin kontrollierten Fonds amte nunmehr die Bank Q. Würden die von der Revisionsstelle P. bestätigten Bewertungen per 22. Januar 2016 mit den Werten der Bank Q. per 29. Februar 2016 verglichen, zeige sich ein Wertverlust von rund 6% (…).

Die Beschwerdeführerin kritisiert, indem die Vorinstanzen sich auf den Standpunkt stellten, dass gemäss den Kontoauszügen der Bank N.

und der Bank Q. per 31. Dezember 2015 Depotwerte von gesamthaft CHF 82 659 433.-- vorhanden gewesen seien, was abzüglich der im Jahresabschluss 2015 enthaltenen Buchwerte von CHF 66 027 576.-- eine übersetzte Wertberichtigung von CHF 16 629 857.-- ergebe, würden die Vorinstanzen damit implizit den von den beiden Banken genannten Werten, die eigentlich nicht für die Steuerverwaltung bestimmt seien, eine «höhere Glaubwürdigkeit» als den von ihr ermittelten Werten zurechnen (…).

Es wird dabei argumentiert, die Wertschriften würden sich vorwiegend aus Collateralized Loan Obligations (CLO; verzinsliches Wertpapier: Verbriefungen, die durch besicherte Kredite gedeckt sind) und anderen Forderungspapieren zusammensetzen. Die ganz überwiegende Mehrheit dieser Wertschriften sei nicht börsenkotiert und deshalb auch nicht liquide. Bei nicht liquiden Titeln gebe es keinen eigentlichen «Marktwert» per Jahresende, weil diese eben nicht regelmässig gehandelt würden, geschweige denn einen am Jahresende oder sehr nahe am Jahresende bezahlten Preis. Würden die Banken dennoch einen Wert in den Depotverzeichnissen einsetzen, so sei dessen Aussagekraft äusserst limitiert. Die Werte reflektierten nämlich keine Angebote oder Preise, zu denen diese Titel gehandelt worden seien, sondern stellten vielmehr «indikative Werte» dar, die von Brokers den Datenbankenbetreibern wie «Markit» oder «Bloomberg» zur Verfügung gestellt würden (…). Dass die von den Banken ausgewiesenen Werte mit Vorsicht zu betrachten seien, gehe auch klar aus den Bankunterlagen hervor (…).

Bei Sacheinlagen sei unter luxemburgischen Recht ähnlich wie unter dem schweizerischen Recht eine Bewertung vorzunehmen, deren Angemessenheit durch eine Revisionsstelle zu bestätigen sei. Im Unterschied

zu den von den Banken auf den Depotauszügen ausgewiesenen Werten per Jahresende würden den bei Sacheinlagen ermittelten Werten Bewertungen zugrunde liegen, die «qualitativ anders zu werten sind» als die von Brokern gestellten Kurse. Diese hätten nicht blossen Informationscharakter, sondern es gehe um die Bestätigung, dass die versprochenen Sacheinlagen umfang- und wertmässig auch tatsächlich geleistet worden seien. Eine zu hoch bewertete Sacheinlage führe dazu, dass die versprochene Sacheinlage unvollständig geleistet worden sei, was zu einer Nachschusspflicht führe (...). Sodann zeige die Bewertung von Bank Q. per 29. Februar 2016, die rund 6% tiefer ausgefallen sei, dass die von der Revisionsstelle P. geprüfte Bewertung kaum zu tiefe Werte aufgelistet habe (…). Schliesslich beweise der Geschäftsabschluss 2016, dass die im Geschäftsjahr 2016 vorgenommene Wertberichtigung auch «sachgerecht» gewesen sei, zumal sich der Wertverlust im Jahr 2016 «tatsächlich realisiert» habe (…).

Im Weiteren sei auch die Frage, ob die Ursache für die Wertdifferenz im Jahr 2015 gelegen habe oder erst nach dem Bilanzstichtag per 31. Dezember 2015 eingetreten sei, d.h. zwischen dem 1. Januar 2016 und 22. Januar 2016, schon deshalb als obsolet zu betrachten, weil die «Buchungsbelege» zeigten, dass die auf den Zeitpunkt der Sacheinlage per 22. Januar 2016 ermittelten Werte auf Werten vom 31. Dezember 2015 basierten. Zudem liesse sich eine signifikante Wertschwankung auch schwierig erklären, unterlägen doch Forderungspapiere notorisch deutlich geringeren Wertschwankungen (Volatilität) als Beteiligungspapiere wie Aktien (…). Da die überwiegende Mehrheit der gehaltenen Wertschriften nicht regelmässig gehandelt werde, sei es eher unwahrscheinlich, dass diese überhaupt gehandelt worden seien (…). Weiter hätten sich die Kurse im Bondmarkt in den relevanten Währungen

CHF/USD/EUR zwischen 1. Januar 2016 und 29. Januar 2016 leicht positiv entwickelt, was wiederum unterstreiche, dass ein Wertverlust eher unwahrscheinlich sei (...). Und letztlich hätten die Portfoliobewertungen von Bank N. per 30. Juni 2015 und 30. September 2015 gezeigt, dass sich bereits Mitte 2015 abgezeichnet habe, dass die Wertschriften in den Büchern zu hoch ausgewiesen worden seien und sich eine Wertberichtigung aufgrund des «Abwärtstrends» aufgedrängt habe. Vor dem Hintergrund, dass die Portfoliobewertungen von Bank N. nur indikativen Charakter gehabt hätten und für Dritte nicht bestimmt gewesen seien, die Preise aber per 30. Juni 2015 und 30. September 2015 gefallen seien und andere Broker bedeutend tiefere Preise als Bank N. gestellt hätten, sei es angezeigt gewesen, per 31. Dezember 2015 eine «individuelle Bewertung» vorzunehmen. Diese habe zur Erkenntnis geführt, dass eine Wertberichtigung der Wertschriften im Umfang der geltend gemachten Wertberichtigung handelsrechtlich zwingend gewesen sei (....).

2.2 Die Vorinstanzen haben dazu im angefochtenen Einsprache-Entscheid (Erwägungen Ziff. 2.4) festgehalten, im Jahresabschluss 2015 seien auf den Wertschriften insgesamt Wertberichtigungen von CHF 25 472 640.-- (Konto 1030.9: CHF 51 129.--, Konto 1032.9: CHF 22 303 845.--, Konto 1069: CHF 3 117 666.--) verbucht worden. Sodann sei den Kontoauszügen der Bank N. und der Bank O. zu entnehmen, dass per 31. Dezember 2015 Depotwerte von gesamthaft CHF 82 659 433.-- (Anleihen und ähnliche Anlagen sowie alternative Anlagen) vorhanden gewesen seien, was abzüglich der im Jahresabschluss enthaltenen Buchwerte von CHF 66 029 576.-- eine übersetzte Wertberichtigung von CHF 16 629 857.-- ergebe:

Bank N.	CHF	76 074 423.00
Bank O.	CHF	6 585 010.00
Total Depotwerte ohne Cash	CHF	82 659 433.00
Buchwerte (Saldo onti 1030/1030.9/1031/1032/1032.9/1067/1069)	CHF	66 029 576.00
übersetzte Wertberichtigung	CHF	16 629 857.00

Nach der Rechtsprechung könnten Wertberichtigungen steuerlich nur anerkannt werden, wenn die Ereignisse, welche Ursache der Entwertung darstellten, im laufenden Geschäftsjahr eingetreten seien. Unbestrittenermassen treffe dies auf die in den Depotauszügen der Bank N. und der Bank O. per 31. Dezember 2015 ermittelten Werte zu. Dass die im Folgejahr von der Revisionsstelle P. ermittelten tieferen Werte auf Ereignissen beruhten, welche bereits im Vorjahr eingetreten seien, werde von der Beschwerdeführerin weder nachgewiesen noch geltend gemacht. Im Revisionsbericht der Revisionsstelle P. vom 4. Februar 2016 sei lediglich erwähnt, dass die Bewertung der Wertschriften auf dem letztverfügbaren Börsenwert, Marktwert oder Wert eines unabhängigen Experten per 22. Januar 2016 beruhe («The valuation of the contribution in kind was made […] in accordance with the following method: The last available publicized stock exchange, market value or price from independent expert as of January 22, 2016»).

2.3 In der Bilanz per 31. Dezember 2015 sind die Depots der Bank N. und Bank O. im Anlagevermögen unter Finanzanlagen wie folgt ausgewiesen worden:

Bilanz in CHF per 31.12.2015	M. AG	
Bezeichnung	Bilanz	Vorjahr per 31.12.2014
Anlagevermögen		
Finanzanlagen		
Wertschriften		
1030	4 174 500.00	4 194 000.00
1030.9	-51 129.43	0.00
1031	673 207.00	670 962.31
1031.9	0.00	0.00
1032	77 402 997.01	29 075 463.46
1032.9	-22 303 845.17	0.00
1039	0.00	13 707 288.10
1067	9 251 512.53	9 825 591.96
1069	-3 117 666.01	0.00
Total Wertschriften	66 029 575.93	47 647 713.87

Es ist unbestritten, dass die Ersterfassung des Anlagevermögens zum Kostenwert zu erfolgen hat (vgl. Art. 960a Abs. 1 revOR). Bei der Folgebewertung sind die Wertschriften jedoch nicht zum Kostenwert abzüglich einer Wertberichtigung, wenn der Nutzwert darunter fällt (Art. 960a Abs. 2 und 3 revOR), bewertet worden, sondern entsprechend der Marktwertmethode nach dem Stichtagwertprinzip gebucht (Art. 960b revOR) und auf den beobachtbaren Marktpreis hinunter wertberichtigt worden. Es fragt sich, ob die Beschwerdeführerin sich auf die (bisherige) Portfoliobewertung der in den Depots der Banken gehaltenen Wertschriften behaften lassen muss, oder sich bei der Anpassung der Werte auf die für die Sacheinlage bei der Gründung des R. Fonds ermittelten «Verkaufspreise» anhand von Preisquotierungen verschiedener Broker und Finanzdienstleister (wie z.B. KGS-Alpha, Morgan Stanley, J.P. Morgan) berufen kann.

Der Bericht der Revisionsstelle P. über die Sacheinlage bei der Gründung des R. Fonds lässt nicht darauf schliessen, dass die den ermittelten Werten zugrunde liegenden Bewertungen «qualitativ anders zu werten sind» als die von Brokern gestellten Kurse. Damit soll (lediglich) sicher-

gestellt werden, dass die eingebrachte Sacheinlage nicht weniger wert hat, als ihr bei der Sacheinlage zugeschrieben wird. Der Geschäftsabschluss 2016 beweist ebenfalls nicht, dass die im Geschäftsjahr 2015 vorgenommene Wertberichtigung auch «sachgerecht» gewesen ist. Denn die Sacheinlage der Wertschriften in den von der Beschwerdeführerin kontrollierten Fonds stellt keine Veräusserung, sondern – wirtschaftlich betrachtet – bloss eine Vermögensumschichtung bzw. Umstrukturierung dar. Es lässt sich deshalb nicht sagen, dass der Wertverlust sich im Jahr 2016 «tatsächlich realisiert» hat.

Dass die Bewertung durch die nunmehr als Depotbank amtende Bank Q. per 29. Februar 2016 insgesamt rund 6% tiefer ausgefallen ist, darf dagegen als ein zusätzlicher Beleg dafür gewertet werden, dass die von der Revisionsstelle P. geprüfte Bewertung der Sacheinlage kaum zu tiefe Werte aufgelistet hat. Es lässt sich auch nicht bezweifeln, dass der Wertverlust bereits im Geschäftsjähr 2015 eingetreten ist, nachdem die Buchungsbelege der Beschwerdeführerin zeigen, dass die für die Sacheinlage der Wertschriften bei der Gründung des R. Fonds ermittelten «Verkaufspreise» auf Werten vom 31. Dezember 2015 basierten und sich «zwischenzeitlich» signifikante Wertschwankungen schwierig erklären liessen. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass die von der Revisionsstelle P. bestätigten Werte per 22. Januar 2016 auf Ereignissen beruhten, die erst in der kurzen Zeit nach dem Bilanzstichtag per 31. Dezember 2015 eingetreten sind.

3.1 Dies führt zur Gutheissung der vorliegenden Beschwerde gegen den Einspracheentscheid Nr. 31/2019 der Kantonalen Steuerkommission bzw. der Kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer vom 26. Mai 2021 betreffend die Veranlagungsverfügung 2015. Der angefochtene

Entscheid ist daher aufzuheben und die Sache zwecks Neuveranlagung im Sinne der Erwägungen an die Steuerverwaltung des Kantons Schwyz zurückzuweisen.